

MARC FORSTER
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt
Schweizerisches Bundesgericht
CH-1000 Lausanne 14

Tel.: 021 318 91 51
E-Mail: marc.forster@bger.ch

Gutachten zur Masterarbeit von Herrn Johannes Brunner:

"Die Trennung der Vorverfahren gegen Mitbeschuldigte im Spannungsfeld der Verteidigungsrechte"

I. Kurzbeurteilung und Notenantrag

Es handelt sich um eine inhaltlich verlässliche (vorwiegend deskriptive), formal saubere Masterarbeit zu einem aktuellen und mittelschwierigen strafprozessualen Thema. Besondere Erwähnung verdienen die (vom Bearbeiter selbständig geführten und ausgewerteten) *Interviews* mit *Strafrechtspraktikern* (insbesondere Leitenden Staatsanwälten) zum Kernthema der Untersuchung, welche wertvolle Einblicke in die einschlägige Praxis der Ostschweizer Strafverfolgungsbehörden ermöglichen. Leider referiert der Autor teilweise zu ausgeprägt allgemeine strafprozessuale Fragen. Im zentralen Themenbereich (insbes. Kap. III) hätten vertiefere juristische Analysen und vermehrt eigene Stellungnahmen erwartet werden können.¹ *Gut gelungen* sind in dieser Hinsicht diverse Passagen im Kapitel IV sowie die zusammenfassende Beurteilung der Problematik in Kap. V.

Der Referent **beantragt** die **Note 5.0** (gut).

II. Thematik und Aufbau der Arbeit

In **Kap. I** werden *Gegenstand* und *Methodik* der Untersuchung skizziert. **Kap. II** dient (A) der Klärung und Abgrenzung themenspezifischer *Begriffe* (Beschuldigter, übrige Verfahrensbeteiligte, namentlich Auskunftspersonen) sowie (B-D) der Analyse der prozessualen *Rechte* und *Pflichten* der beschuldigten Person (insbes. Mitwirkungsrechte nach Art. 147 StPO bzw. deren Einschränkungsmöglichkeiten). In **Kap. III** werden die bundesgerichtlichen Vorgaben zur *Verfahrenstrennung* im Untersuchungsverfahren *vor* Inkrafttreten der StPO mit der *gegenwärtigen* Rechtslage verglichen (namentlich mit Hinblick auf die Ver-

¹ Inhaltliche kritische Hinweise dazu erfolgen ausführlich unten, in Ziffer IV des Gutachtens.

fahrensrechte von Mitbeschuldigten).

Unter dem (etwas kryptischen) Titel "Perspektiven verschiedener Akteure und Erkenntnisse" verarbeitet der Autor in **Kap. IV** seine (eigenständig erhobenen) *Umfrageergebnisse* zur Praxis der Verfahrenstrennung. Dabei wertet er ca. ein dutzend mündliche Interviews (und/oder E-Mail-Befragungen) mit Strafrechtspraktikern aus, nämlich mit Ersten bzw. Leitenden *Staatsanwälten* der *Ostschweizer Kantone* (AG, AI, AR, GR, SG, SH, TG und ZH) sowie mit drei spezialisierten *Strafverteidigern* (vgl. die Übersicht auf S. X). Solche Erhebungen sind für das gewählte Thema umso wertvoller, als in der Literatur nur wenige empirische Informationen über die Praxis der Verfahrenstrennung zu finden sind und offenbar auch keine behördlichen Statistiken oder Weisungen darüber bestehen. Die Arbeit schliesst mit einem zusammenfassenden *Fazit* in **Kap. V**.

III. Arbeitstechnik

Die *Literatur-* und *Quellenauswahl* ist themenfokussiert und aktuell; sie konzentriert sich auf das Wesentliche (im Bereich der schweizerischen Doktrin und Rechtsprechung). Die *Quellenverzeichnisse* und die *Zitiertechnik* im Fussnotenapparat sind sachgerecht.² Auch *sprachlich* liest sich die Arbeit (trotz vereinzelter sprachlichen Unzulänglichkeiten und diversen Interpunktionsfehlern) flüssig.

IV. Inhaltliche kritische Bemerkungen

Kap. I-II:

Der *Beschuldigten-Begriff* hätte noch klarer konturiert werden können.³ Bei den themenspezifischen gesetzlichen *Verpflichtungen* der Staatsanwaltschaft im *Vorverfahren* wären weniger ihre "Parteipflichten" (S. 6 f.) zu nennen gewesen, als primär die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur *Untersuchungsleitung* (vgl. Art. 3-8 StPO). Die "Einziehung" (S. 9 Ziff. 2.4) ist keine strafprozessuale "Zwangsmassnahme".⁴

2 Bei den "Materialien" (S. IX) werden noch ein paar behördliche Quellen untergebracht, die den Begriff der Gesetzesmaterialien sprengen.

3 S. 3 f.: Anstatt auf die (im Strafprozessrecht wenig gebräuchliche) "Rechtshängigkeit" zu verweisen, hätte (neben dem Kriterium der förmlichen Verfahrenseinleitung) die faktische Einleitung von *Untersuchungsmassnahmen* gegen die verdächtige Person eine stärkere Betonung verdient. Zur näheren Abgrenzung zwischen polizeilicher Prävention und Ermittlung bzw. der Einleitung des Untersuchungsverfahrens s. dann immerhin auch S. 28-33.

4 Recte: *Einziehungsbeschlagnahme*.

Die wesentlichen *Rechtsgrundlagen* (für das in den Kap. III-IV analysierte Spannungsfeld zwischen Verfahrenstrennung und Beschuldigtenrechten) werden deskriptiv-konzise referiert. Bei der thematisch wichtigen Diskussion des Verhältnisses zwischen Art. 146 und Art. 147 StPO (Mitwirkung an der Einvernahme von Mitbeschuldigten) zeigen sich *Unklarheiten* in der *Trennschärfe*: Wenn Art. 146 StPO als "Ausnahme zur Regel" von Art. 147 StPO anzusehen wäre (so S. 10 oben, mit Hinweis auf BOMMER), dann regelt Art. 146 StPO nicht "ausserdem lediglich die Prozedur der Befragungen" (mit Hinweis auf GODENZI). Die grundsätzliche Divergenz in der Doktrin und das Leiturteil des Bundesgerichtes (BGE 139 IV 25) werden im Übrigen knapp aber zutreffend beschrieben. Allerdings vermisst der Referent hier eine *eigenständige* Bewertung und Positionierung durch den Bearbeiter.⁵

Was gemeint ist mit dem (restriktiven) *Rechtsmissbrauchskriterium* (für Einschränkungen der Parteirechte nach Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO) und dem extensiveren (altrechtlichen) Kriterium der "Gefährdung des Verfahrenszwecks" (S. 21 f.), hätte aufgrund des Leiturteils BGE 139 IV 25 näher konkretisiert werden können: Das Bundesgericht *verneint* dort das Vorliegen von Rechtsmissbrauch, wenn bloss die Gefahr besteht, dass ein (an der Einvernahme von Mitbeschuldigten mitwirkender) Beschuldigter seine eigenen *Aussagen* an diejenigen der Mitbeschuldigten "*anpassen*" könnte. Mit Recht verwirft der Bearbeiter eine in der Lehre (RIKLIN) vertretene Ansicht, wonach schon das öffentliche Interesse an "zielgerichteter und wirkungsvoller Strafverfolgung" unter die Wahrung öffentlicher *Geheimhaltungsinteressen* (nach Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO) falle.⁶ Bei Art. 146 Abs. 4 StPO (S. 22 f.) vermisst der Referent eine kurze Bezugnahme auf die zentrale Thematik der Verfahrenstrennung (noch zu erfolgende Einvernahme als Auskunftsperson).

Kap. III:

Es dauert insgesamt etwas lange, bis die Arbeit thematisch "auf den Punkt" kommt: Die weiteren allgemeinen Prolegomena zum *Vorverfahren* (S. 28-31) sind durchaus hilfreich, bewegen sich aber teilweise an der Oberfläche, was mit einer stärkeren Fokussierung auf das Hauptthema *Verfahrenstrennung* und *Beschuldigtenrechte* hätte vermieden werden

⁵ Eine kursorische Stellungnahme (zugunsten der Ansicht des BGer) findet sich immerhin auf S. 22 unten.

⁶ S. 22. Allgemeine "prozesstaktische" Verfahrensinteressen ohne *konkret* tangierte schutzwürdige *Geheimnisse* begründen nach der Praxis des BGer zur neuen StPO keine Blankettnorm zur Beschränkung der Parteirechte.

können.⁷

Unklar wirkt die Dichotomie zwischen "Sachverhaltsabklärung" (polizeiliche Ermittlung) und "Beweiserhebung" (staatsanwaltliche Untersuchung, S. 31). Dass delegierte *Ermittlungen* der *Polizei*, welche die Rechte nach Art. 147 StPO unterlaufen, schlechterdings "nicht verwertbar" seien, ergibt sich nicht aus dem Gesetz (Art. 312 Abs. 2, Art. 147 Abs. 4 StPO). Dass ein Recht auf *Akteneinsicht* schon "mit Beginn der Untersuchungsöffnung" bestehe (S. 33), widerspricht den präziseren Befunden auf S. 13 (vgl. Art. 101 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigtenbegriff (in Kap. II) extra definiert wurde, hätte er konsequent gehandhabt werden können (S. 33: "angeschuldigte Person", "Angeschuldigter"). Auch im Abschnitt A/2 hätten Wiederholungen in Nebenpunkten vermieden werden können.⁸

Mit der Formulierung, im Vorverfahren finde "die rechtliche Sachverhalts- und Schuldfeststellung statt" (S. 34), wird der Bedeutung des Gerichtsverfahrens (trotz beschränkter Mittelbarkeit) zu wenig Rechnung getragen. Inkonsequent erscheint es, wenn der Autor die *altrechtliche* Rechtslage zur *Verfahrenstrennung* (bis 2011) mit diversen Hinweisen auf die *neuen* Bestimmungen (Art. 29 Abs. 1 lit. b und Art. 30 StPO) und die neurechtliche Praxis einleitet.⁹ Aufgrund diverser kantonaler Strafprozessordnungen (und der altrechtlichen Praxis und Literatur) arbeitet er zutreffend heraus, dass das häufig anzutreffende "Zweckmässigkeitskriterium" (für die Zulässigkeit einer Verfahrenstrennung) *kein freies Ermessen* der Untersuchungsbehörden begründete.¹⁰

Der Bearbeiter erkennt auch, dass die *typische Problematik* darin besteht, dass Beschuldigte oft versuchen, ihre Verantwortung auf Mitbeschuldigte *abzuwälzen*, weshalb

7 Allgemeine strafprozessuale Grundkenntnisse zum Vorverfahren dienen primär der *Einarbeitung* des *Autors*. In der Masterarbeit sind sie auf das notwendige Minimum zu beschränken, da sie sonst *unnötig Platz wegnehmen* zulasten vertiefender Analysen. Ausserdem können solche Grundkenntnisse als dem Fachpublikum *bekannt* (oder zumindest leicht recherchierbar) vorausgesetzt werden. Eine Beschränkung von allgemeinen Prolegomena auf das notwendige Minimum erfolgt nicht, wenn sie sogar teilweise *wiederholt* werden (S. 29 oben: "wie erwähnt formlos eröffnet"). Thematisch zentral ist die Parteiöffentlichkeit von Einvernahmen ab Untersuchungsöffnung (S. 31).

8 Etwa zur (schon auf S. 12 erwähnten) Duldungspflicht des Beschuldigten (S. 33).

9 S. 34, Abschnitt B/1. Dies führt zu unnötigen *Überschneidungen* mit den separaten Ausführungen zum neuen Recht (in Abschnitt C, S. 41 ff.). Auch die JStPO (S. 36) wäre als neurechtliche Bestimmung (in Kraft seit 1.1.2011) zu berücksichtigen.

10 Vielmehr mussten zureichende *sachliche Gründe* für die Verfahrenstrennung (bei Kollektivdelikten bzw. konnexen Sachverhaltskomplexen) sprechen (insbesondere drohende Verjährung bei gemeinsamer Verfolgung oder deutliche Vereinfachung und Beschleunigung des Hauptverfahrens). Ausserdem durfte die Verfahrenstrennung (unter dem Gesichtspunkt des "fair trial") nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der *Parteirechte* führen.

ein Ausschluss vom Verfahren (bzw. die Beschneidung der Mitwirkungsrechte) sich regelmässig nachteilig auf die Effizienz der Verteidigung auswirkt. Er verweist auf A. KAUFMANN, nach deren Auffassung "in so gearteten Fällen eine allfällige Verfahrenstrennung *in wohlbedachter Art und Weise*" durchzuführen sei (S. 37 oben). Was damit konkret gemeint wäre, wird leider nicht näher dargelegt.¹¹

Der Autor erwähnt zwar mit Recht, dass (neben den unterschiedlichen Strafprozessordnungen) auch die verschiedenen altrechtlichen *Organisationsmodelle* zu einer heterogenen Praxis der Verfahrenstrennung geführt haben. Ob es sich deshalb aufdrängt, die damaligen Modelle auf mehreren Seiten (37-40) ausführlich darzustellen, erscheint jedoch fraglich. Der Erkenntnisgewinn für die Thematik "Verfahrenstrennung und Verteidigungsrechte" bleibt jedenfalls bescheiden. Das Bundesgericht betont in seiner Rechtsprechung zur StPO, dass sich mit dem Wechsel zum "Staatsanwaltschaftsmodell II" (mit einer starken Stellung der Staatsanwaltschaften und dem Ausbau der Verteidigungsrechte als ausdrückliches "Gegengewicht") *keine Relativierung* oder (auslegungsweise) *Schwächung* der *Mitwirkungsrechte* nach Art. 147 StPO mehr rechtfertige.¹²

Im *zentralen Abschnitt III/C* manifestiert sich eine gewisse konzeptuelle Schiefelage der Arbeit zum Nachteil der themenspezifischen (und für die Praxis besonders wichtigen) Fragestellungen. Die Aussage im letzten Satz von Abschnitt C/2 (S. 42) ist missglückt (ihr Sinn erschliesst sich dem Leser nicht). Beim wichtigen *Grundsatz der Verfahrenseinheit* (als Regel gegenüber den Ausnahmen von Art. 30 StPO) hätte sich über **Art. 29 Abs. 1 lit. b** StPO hinaus ein (zumindest kurzer) Vergleich mit den Fällen von Abs. 1 **lit. a** (und Abs. 2) aufgedrängt, zumal der Bearbeiter den Fokus bei den themenentfernteren Ausführungen konsequent breit gelegt hat. Deutlich zu kurz (auf knapp einer Seite [43 f.] und mit wenig ausgewerteter Literatur) fällt auch die wissenschaftliche Analyse des zentralen **Art. 30** StPO aus ("sachliche Gründe"). Zwischen Aburteilung und Erledigung per Strafbefehl kann der Beschuldigte nicht "wählen".¹³ Angesichts der "Barcelona"-Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den *Folgen* einer Verfahrenstrennung für die Verteidigungsrechte von Mitbeschuldigten wäre die Vertiefung der Frage, unter *welchen Umständen* eine Trennung

11 Zur Konkretisierung hätte die altrechtliche (kasuistische) *Rechtsprechung* näher ausgewertet werden können. Wie der Autor zutreffend bemerkt (S. 37), ergeben sich aus der Praxis des EGMR zu Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ("sole and decisive rule") keine griffigen Schranken.

12 Vgl. z.B. BGE 139 IV 25 E. 5.3 S. 33.

13 S. 43 f. Auch für das abgekürzte Verfahren ist "Wählen" der falsche Begriff.

bundesrechtskonform ist (Art. 29-30 StPO), umso wichtiger.¹⁴

Im Anschluss an Kap. III hätte sich eine *kritische Analyse* von BGE 140 IV 172 ("Barcelona") aufgedrängt.¹⁵ Die weitreichenden (teilweise bedenklichen) Folgen des Urteils für die Verteidigungsrechte und die Unschuldsvermutung werden vom Bearbeiter zwar dargelegt (S. 44-46). Der Referent hätte in diesem sehr zentralen und umstrittenen Bereich der Arbeit jedoch eine vertiefende Analyse und eine *eigenständige Bewertung*¹⁶ des Leiturteils erwartet.

Kap. IV:

Im ebenfalls zentralen (und originellen) Kap. IV legt der Autor (gestützt auf seine Befragungen¹⁷) die "Sichtweisen und Positionen" von diversen *Ostschweizer Staatsanwälten*¹⁸ und drei spezialisierten *Strafverteidigern* dar. Insbesondere wurden sie befragt, ob und inwiefern sich ihre (Verfahrenstrennungs-)Praxis bzw. ihr Prozessverhalten aufgrund des BGE "Barcelona" verändert hat. Die Masterarbeit ermöglicht in diesem Kapitel diverse *interessante Einblicke* in die *Verfahrenspraxis* der einzelnen Kantone.

Aufschlussreich ist zunächst das ernüchternde (formale) Befragungsergebnis, wonach offenbar in den Ostschweizer Kantonen¹⁹ **keine Statistiken** über die *Trennungspraxis* (Gründe und Häufigkeit von Verfahrenstrennungen, Fälle von Vereinigungen getrennter Verfahren usw.) geführt werden. Dies ist sowohl aus *wissenschaftlicher* Sicht als auch im Interesse der *internen Kontrolle*²⁰ und *externen Transparenz* der Strafverfolgungspraxis sehr zu bedauern.

Inhaltlich äussert sich der Autor "überrascht" darüber, dass die überwiegende

14 Auch *verfahrensrechtlich* drängen sich hier weitere Fragen auf, insbesondere, inwiefern die Trennungsvorfügung als selbstständiger *Zwischenentscheid* mit nicht wieder gutzumachendem Nachteil beim BGer *angefochten* werden kann.

15 Insbesondere wäre das Argument des BGer kritisch zu prüfen, wonach der Verlust von Parteirechten nach Verfahrenstrennung vom Gesetzgeber (so) "vorgesehen" sei (vgl. S. 45).

16 Stellungnahmen von *Praktikern* folgen zwar noch in Kap. IV; diese ersetzen die eigene wissenschaftliche Analyse jedoch nicht. *Gelungene* analytische und eigenständig argumentierende Passagen finden sich z.B. weiter unten auf S. 56 f. und im zusammenfassenden Kap. V.

17 Primär per Telefon-Interviews und/oder E-Mail-Korrespondenz (vgl. Muster-Fragebogen zuhanden der Staatsanwälte auf S. 61).

18 Nämlich von Ersten bzw. Leitenden Staatsanwälten der Kantone AG, AI, AR, GR, SG, SH, TG und ZH (vgl. die Übersicht auf S. X).

19 Zwar wurden die *Zürcher* und *Aargauer* Staatsanwaltschaften diesbezüglich (laut S. 47) nicht eigens angefragt. Die Auskünfte des Ersten Staatsanwaltes des Kantons SG dürften jedoch *repräsentativ* sein.

20 Dass umgekehrt teilweise Verfahrenstrennungen erfolgen, um *Fallbearbeitungsstatistiken* "aufzupolieren" (S. 50), stellt das sachliche Bedürfnis nach Transparenz eher auf den Kopf.

Mehrheit der Strafverfolger eine *Beeinflussung* der *Trennungspraxis* durch den BGE "Barcelona" **verneint** (S. 48). Dabei darf nicht übersehen werden, dass BGE 140 IV 172 gar nicht die Voraussetzungen, sondern primär die *Folgen* der Verfahrenstrennung zum Gegenstand hat (vgl. auch S. 44-46). Erfreulich ist, dass der Bearbeiter zwischen den *Umfrageergebnissen* und der informellen "Motivationslage" der Strafverfolger differenziert und die Auskünfte mit der gebotenen *Zurückhaltung* interpretiert.²¹

Dass die "Aussicht" auf eine Beschränkung der Verteidigungsrechte die Strafverfolger offenbar nicht zu einer extensiveren Trennungspraxis verleitet, wäre sehr zu begrüßen und sollte eigentlich selbstverständlich sein. Dies umso mehr, als eine vorschnelle Trennung (mit Verletzung von Parteirechten) die *Verwertbarkeit* der *Beweiserhebungen* schwerwiegend tangieren (und sich damit als kontraproduktiv erweisen) kann.²²

Umgekehrt ist zu erwarten, dass die *Strafverteidiger*, in Kenntnis der schwerwiegenden Folgen einer Verfahrenstrennung, künftig vermehrt darauf achten werden, dass eine solche zumindest nicht leichthin angeordnet wird, und dass nötigenfalls eine *gerichtliche Anfechtung* der *Trennung*²³ erfolgen wird (vgl. zur Verteidigerperspektive auch unten, S. 8 des Gutachtens).

Auffällig erscheint, dass die *Beurteilung* des BGE "Barcelona" durch die Ostschweizer Ersten bzw. Leitenden Staatsanwälte teilweise *diametral abweicht*: Während einzelne von einem "nicht überzeugenden" Urteil sprechen, begrüßen²⁴ es andere (eher weniger überraschend) ausdrücklich (S. 48). Erfrischend offen und nüchtern wirkt der Hinweis einiger Strafverfolgungspraktiker, wonach die Behörden sich beim Thema *Verfahrenstrennung* noch in einer "Findungsphase" befänden. Dass für diese wichtige Problema-

21 S. 56 f. Auch argumentiert er hier *eigenständig* und *fundierte* gegen eine die Mitwirkungsrechte schwächende *Revision* von Art. 147 StPO.

22 Nicht zuletzt diese Einsicht führt offenbar im Kanton AG zu einer *zurückhaltenden* Trennungspraxis (vgl. S. 49 f.). Heikel ist auch die *Befangenheits-* und *Waffengleichheitsproblematik*, wenn Staatsanwälte über exklusive *Zusatzinformationen* aus abgetrennten Verfahren verfügen (vgl. S. 54). Der Erste Staatsanwalt des Kantons SG verweist auch noch auf die Problematik der *doppelten Aktenführung* (S. 50). Diese wird im Kanton TG offenbar konsequent praktiziert, weil sie das Verfahren bei späterer Trennung vereinfacht und beschleunigt (S. 51). Im Kanton AR erfolgt eine Trennung tendenziell erst mit der *Anklageerhebung* (S. 50). In Zürich und Schaffhausen scheint die Trennungspraxis *extensiver* gehandhabt zu werden (vgl. S. 49-50).

23 Die Anfechtung muss allerdings *rechtzeitig* (innert StPO-Beschwerdefrist nach der Trennungsverfügung) erfolgen.

24 Die Bemerkung eines Leitenden Zürcher Staatsanwaltes, wonach das Urteil "Barcelona" "zur rechten Zeit" komme (S. 48), dürfte wohl auf den (einige Monate zuvor publizierten) BGE 139 IV 25 gemünzt sein. Ein Thurgauer Oberstaatsanwalt verweist denn auch direkt auf die Forderung der SSK nach einer *Revision* von Art. 147 StPO (S. 53).

tik in allen Ostschweizer Kantonen noch **keinerlei interne Weisungen oder Richtlinien** existieren (S. 51), erscheint allerdings schon etwas bedenklich.

Befragt wurden die Staatsanwälte auch zu ihren Erfahrungen, ob die neue Rechtslage (BGE "Barcelona") zu einem *veränderten Verhalten* der *Verteidiger* geführt habe. Dies wird grundsätzlich verneint.²⁵

Statistisch weniger repräsentativ fallen die informellen *Befragungen* (ohne fixen Fragenkatalog) von *drei Strafverteidigern* aus (Abschnitt IV/B). Sie skizzieren jedoch durchaus ein informatives Stimmungsbild und über die *grundsätzliche Verteidigerperspektive* zum Thema Verfahrenstrennung und Mitwirkungsrechte. Aus Sicht der befragten Anwälte sei eine Tendenz zur *extensiven* Anwendung von Art. 30 StPO ("sachliche Gründe") zu beobachten. Auch werden konkrete Erfahrungen mit *informellen "Kronzeugenregelungen"* (im abgetrennten abgekürzten Verfahren) geschildert, die zur Umgehung von Verteidigungsrechten und zu Beeinflussungsgefahren (bis hin zu Fehlanreizen für die "Erfindung" von Belastungen gegen Mitbeschuldigte durch den "Kronzeugen") führen könnten. Neben drohenden Verletzungen der *Unschuldsvermutung* werden ausserdem *Ausstands-* und *fair trial-Problematiken* (infolge vorbefasster bzw. von erheblichem Informationsvorsprung aus Nebenverfahren profitierender Staatsanwälte) dargelegt. Die Verfahrenstrennung wirke sich auch nachteilig auf die Möglichkeit (bzw. den Zeitpunkt) der *Akteneinsicht* aus (vgl. S. 53-56).

Kap. V:

Lesenswert ist schliesslich auch das *Fazit* des Bearbeiters in **Kap. V**, wo ihm (zusammenfassend und in teilweiser Anlehnung an GODENZI) eine durchaus *eigenständige* und *abgewogene Synthese* der untersuchten Problematik gelingt.

Eine Analyse des BGE "Barcelona" lässt im Übrigen den Eindruck nicht ganz schwinden, dass die Strafrechtliche Abteilung des BGer eine gewisse "Relativierung" von BGE 139 IV 25 angestrebt haben könnte (welcher ein Jahr zuvor von der I. öffentlichrechtlichen Abteilung erlassen worden war und der Einschränkung der Parteirechte nach Art. 147 StPO deutliche Hürden setzt). Ob für eine solche Relativierung letztlich Raum

²⁵ Zutreffend dürfte die Einschätzung des Ersten St.Galler Staatsanwaltes sein, dass Behörden in der Regel etwas schneller auf eine veränderte Rechtslage zu reagieren pflegen. Aus dem Kanton Zürich wird denn auch ein gewisses Erstaunen darüber geäussert, wie *zurückhaltend* die Verteidiger im Allgemeinen auf Einschränkungen der Parteirechte reagierten (vgl. S. 52).

bestünde, erscheint allerdings fraglich: Gerade die im BGE "Barcelona" dargelegten Folgen einer Verfahrenstrennung lassen es als *umso stärker* geboten erscheinen, an eine Trennung i.S.v. Art. 29-30 StPO *hohe Anforderungen* zu setzen.²⁶

Prof. Dr. Marc Forster/15. Juli 2015

²⁶ Als Zwischenverfügung mit – erheblichen – nicht wieder gutzumachenden Nachteilen ist der Trennungsentscheid im Übrigen bis zum BGer anfechtbar.